



**Universitätsklinikum
Regensburg**

**Einkaufs- und
Bestellbedingungen des
Universitätsklinikums
Regensburg
(AGB)**

§ 1 Geltungsbereich, Allgemeines

- (1) Die vorliegenden Allgemeinen Einkaufsbedingungen gelten für alle Verträge über den Kauf und/oder die Lieferung beweglicher Sachen zwischen dem Universitätsklinikum Regensburg (im folgenden Käufer genannt) und dessen Geschäftspartner und Lieferanten (im folgenden Verkäufer genannt), ohne Rücksicht darauf, ob der Verkäufer die Ware selbst herstellt oder bei Zulieferern einkauft. Für das Vertragsverhältnis zwischen dem Käufer und dem Verkäufer gelten ausschließlich in folgender Reihenfolge:
 - a) der Kaufvertrag und seine Anlagen
 - b) diese Einkaufsbedingungen
 - c) die Allgemeinen Bedingungen für die Ausführung von Leistungen – Teil B der Verdingungsordnung VOL.
- (2) Für den Kauf und die Wartung von EDV-Anlagen und -Geräten sowie Software und für die Beschaffung von IT-Leistungen behält sich der Käufer die Anwendung der Ergänzenden Vertragsbedingungen für die Beschaffungen von IT-Leistungen (EVB-IT) vor, die dann von den Vertragspartnern anzuwenden und einzuhalten sind.
- (3) Diese Einkaufsbedingungen werden vom Verkäufer durch die Annahme der Bestellung des Käufers anerkannt. Jedes Angebot und jede Lieferung des Verkäufers wird vom Käufer nur mit der Maßgabe angenommen, dass diese Einkaufsbedingungen gelten.
- (4) Diese Einkaufsbedingungen gelten ausschließlich. Entgegenstehende oder von diesen Bedingungen abweichende Bedingungen des Verkäufers gelten nur, wenn und soweit sie vom Käufer ausdrücklich schriftlich anerkannt worden sind. Dies gilt auch dann, wenn der Verkäufer in seinem Angebot oder in seiner Auftragsbestätigung auf seine Allgemeinen Geschäftsbedingungen verweist. Einer Gegenbestätigung des Verkäufers unter Hinweis auf seine Geschäftsbedingungen wird hiermit widersprochen.
- (5) Mündlich oder telefonisch getroffene Vereinbarungen werden erst durch schriftliche Bestätigung des Käufers gem. § 127 Abs. 2 BGB wirksam.
- (6) Diese Einkaufsbedingungen gelten in der jeweils aktuellen Fassung (zu finden unter <https://www.ukr.de/ueber-uns/administration/verwaltungsabteilungen/einkauf-logistik-und-dienstleistungen-k-ii>) auch für alle künftigen Geschäfte mit dem Verkäufer.

§ 2 Angebot und Auftragsbestätigung

Der Verkäufer ist verpflichtet, jede Bestellung des Käufers unverzüglich anzunehmen und mit Preis und Lieferzeit verbindlich zu bestätigen; andernfalls ist der Käufer an seine Bestellung nicht mehr gebunden. Maßgeblich ist der Zugang beim Käufer. Eine verspätete oder unvollständige Annahme/Bestätigung der Bestellung gilt als neuer Antrag. Abweichungen gegenüber der Bestellung sind ausdrücklich aufzuführen und bedürfen der schriftlichen Genehmigung des Käufers. Der Auftrag gilt auch dann als zu den gestellten Bedingungen angenommen, wenn dem Auftraggeber nicht innerhalb von acht Tagen nach Zustellung des Auftragsschreibens, spätestens jedoch bis zum vorgegebenen Liefertermin, eine ablehnende Erklärung zugeht.

§ 3 Informationspflichten

Der Verkäufer ist verpflichtet, den Käufer über Veränderungen von Herstellungsprozessen (einschließlich einer geplanten Einstellung der Produktion zu einem bestimmten Zeitpunkt), Änderungen von Materialien oder Zulieferteilen für Waren frühzeitig durch schriftliche Mitteilung zu informieren. Der Käufer ist berechtigt nachzuprüfen, ob sich die Veränderungen nachteilig auf die Ware oder auf die angedachte Verwendung auswirken könnten. Auf Verlangen hat der Verkäufer hierzu die notwendigen Dokumente zur Verfügung zu stellen.

§ 4 Ersatzteillieferungen

- (1) Der Verkäufer gewährleistet die Lieferbarkeit sämtlicher für den Vertragsgegenstand erforderlichen Ersatz- und Verschleißteile innerhalb angemessener Frist auf die Dauer von 10 Jahren ab Lieferung.
- (2) Sollte der Verkäufer nach dieser Zeit die Einstellung der Ersatzteilproduktion beschließen oder ist aufgrund außerordentlicher Umstände die Ersatzteilproduktion gefährdet, ist der Verkäufer verpflichtet, den Käufer rechtzeitig zu informieren, um diesem die Möglichkeit zu geben, sich mit den erforderlichen Ersatzteilen zu den bisher geltenden Preisen für die Zukunft zu versorgen.

§ 5 Preise

- (1) Der in der Bestellung ausgewiesene Preis ist bindend.
- (2) Sofern im Kaufvertrag selbst kein Preis angegeben ist, gilt der am Tag der Kaufvertragsausfertigung gültige Preis als Festpreis und ist in der Auftragsbestätigung verbindlich anzugeben.
- (3) Recht zu Widerspruch oder Rücktritt bleibt dem Auftraggeber vorbehalten, insbesondere, wenn bis zur Auslieferung Preiserhöhungen eintreten sollten.
- (4) Der Auftragnehmer verpflichtet sich, das Entgelt für Leistungen oder Lieferungen, die innerhalb von zwölf Monaten nach Auftragsvergabe geliefert oder erbracht werden, weder bei Kosten oder Lohnerhöhungen im Bereich des Auftragnehmers noch bei Erhöhung der Mehrwertsteuer oder einem sonstigen Grund zu erhöhen. Ausnahmen müssen bei Vertragsschluss vereinbart werden und bedürfen der schriftlichen Zustimmung des Auftraggebers.
- (5) Der Preis beinhaltet – sofern nicht anders vereinbart – die Lieferung „frei Haus“ an die in der Bestellung genannte Adresse (einschließlich des dort genau benannten Aufstell- oder Verwendungsortes) einschließlich Aufstellung und Inbetriebnahme sowie Einweisung und Schulung (Training und Fortbildungsmaßnahmen) des Bedienungspersonals.

§ 6 Lieferzeit, Lieferverzug

- (1) Die in der Bestellung angegebene oder vereinbarte Lieferzeit ist für den Verkäufer bindend und unbedingt einzuhalten. Eine Anlieferung an einem in Regensburg geltenden Feiertag ist nicht möglich. Der Verkäufer hat sich über die Feiertagsregelung zu informieren. Etwaige Mehrkosten wegen eines weiteren Anlieferungsversuchs gehen zu Lasten des Verkäufers.
- (2) Für den Beginn der Lieferfristen ist das Bestelldatum maßgebend.
- (3) Der Verkäufer ist ohne Zustimmung des Käufers zu Teillieferungen nicht berechtigt.
- (4) Tritt eine Verzögerung der Lieferung ein oder wird eine solche erkennbar, so ist dem Käufer hiervon unter Angabe der Gründe unverzüglich Mitteilung zu machen und eine Entscheidung über die Aufrechterhaltung der Bestellung einzuholen. Durch eine Benachrichtigung wird der Eintritt des Verzuges nicht ausgeschlossen.
- (5) Bei Überschreitung der Lieferzeit ist der Käufer nach fruchtlosem Ablauf einer angemessenen Nachfrist berechtigt, ohne Entschädigung von seiner Bestellung ganz oder für den noch nicht erfüllten Teil vom Vertrag zurückzutreten; das Recht Schadensersatz wegen Nichtleistung oder Ersatz vergeblicher Aufwendungen zu verlangen, wird durch den Rücktritt nicht ausgeschlossen. Weitergehende gesetzliche Ansprüche werden vorbehalten.
- (6) Lässt sich der Tag, an dem die Lieferung spätestens zu erfolgen hat, aufgrund des Vertrages bestimmen, so kommt der Verkäufer mit Ablauf dieses Tages in Verzug, ohne dass es hierfür einer Mahnung des Käufers bedarf. Im Übrigen gilt § 286 Abs. 2 BGB.
- (7) Ist der Verkäufer in Verzug, kann der Käufer – neben weitergehenden gesetzlichen Ansprüchen – pauschalierten Ersatz seines Verzugschadens i.H.v. 0,5 % des Nettopreises pro vollendete Kalenderwoche verlangen, insgesamt jedoch nicht mehr als 5 % des Nettopreises der verspätet gelieferten Ware. Dem Käufer bleibt der Nachweis vorbehalten, dass ein höherer Schaden entstanden ist. Dem Verkäufer bleibt der Nachweis vorbehalten, dass überhaupt kein oder nur ein wesentlich geringer Schaden entstanden ist.

§ 7 Beachtung von Vorschriften

- (1) Der Verkäufer verpflichtet sich, bei Erfüllung des Vertrages die einschlägigen gesetzlichen und behördlichen Vorschriften zu beachten. Die Lieferung muss den einschlägigen technischen Sicherheitsvorschriften entsprechen. Des Weiteren betrifft dies insbesondere Antikorruptions- und Geldwäschegesetze sowie kartellrechtliche, arbeits-, umwelt- und datenschutzrechtliche Vorschriften.
- (2) Der Verkäufer wird sicherstellen, dass die von ihm gelieferten Produkte allen maßgeblichen Anforderungen an das Inverkehrbringen in der Europäischen Union und im Europäischen Wirtschaftsraum genügen. Er hat dem Käufer die Konformität auf Verlangen durch Vorlage geeigneter Dokumente nachzuweisen. Insbesondere muss die CE-Zertifizierung vorliegen.
- (3) Soweit Geräte dem Medizinproduktegesetz bzw. etwaigen Nachfolgevorschriften unterfallen, müssen sie den dortigen Anforderungen entsprechen; beigefügte Gerätestammdatenerfassungsbögen sind vollständig ausgefüllt und unterschrieben zusammen mit der Rechnung an den Käufer zurückzusenden.
- (4) Nach solchen Vorschriften erforderliche Schutzvorrichtungen muss der Verkäufer mitliefern. Stellt sich heraus, dass die Lieferung den genannten Vorschriften nicht entspricht, hat er die fehlenden Vorrichtungen nachzuliefern, mangelhafte in den vorgeschriebenen Zustand zu bringen.
- (5) Der Verkäufer ist verpflichtet, nur den Anforderungen des Masernschutzgesetzes vom 10.02.2020, BGBl. S.148 ff entsprechendes Personal beim Käufer einzusetzen. Der Verkäufer stellt den Käufer von jeglichen Folgen eines Verstoßes hiergegen frei.

§ 8 Lieferung/Eigentumsvorbehalt

- (1) Am Tag des Warenabganges ist dem Käufer Versandanzeige oder Rechnung nach Maßgabe des § 12 Abs. 1 dieser Bedingungen zuzustellen; Teilsendungen sind als solche zu bezeichnen. An jede Lieferung sind Lieferscheine in doppelter Ausfertigung außen anzufügen.
- (2) Die Übernahme von Kosten für die Verpackung, Fracht und Rollgelder des Verkäufers lehnt der Käufer – soweit er sich nicht schriftlich mit der Übernahme eines bestimmten Betrages hierfür einverstanden erklärt hat – ab. Auf Verlangen des Käufers hat der Verkäufer die Verpackung auf seine Kosten zurückzunehmen.
- (3) Für betriebsfertige Geräte, Anlagen oder Anlagenteile ist die Bedienungs- und Wartungsanweisung in 3-facher Ausfertigung, spätestens vier Wochen vor Inbetriebnahme, zu liefern, sofern nichts anderes bestimmt ist. Sie soll in der Regel auch enthalten eine Stückliste, Einzelbetriebs- und Wartungsanleitungen mit Aufzeichnung der Störungsmöglichkeiten und deren Behebung, Bezugsquelle, Werkprüfberichte, Prüfprotokolle, eine Beschreibung der Wirkungsweise der Gesamtanlage und Ausführungs- und Aufbauzeichnungen.
- (4) Der Verkäufer hat Mehrkosten für eine zur Einhaltung des Liefertermins etwa notwendige beschleunigte Beförderung zu tragen.
- (5) Im Falle der Lieferung an eine andere als in der Bestellung genannte Adresse innerhalb des Universitätsklinikums Regensburg erhebt der Käufer für den hierdurch entstehenden Aufwand eine Logistikpauschale in Höhe von aktuell 25,- € pro Falschanlieferung.
- (6) Bei umfangreicheren Lieferungen ist der Anlieferungstermin mindestens drei Arbeitstage vorher anzuzeigen.
- (7) Die Gefahr des zufälligen Untergangs der Ware trägt der Verkäufer bis zum Eingang am Verwendungsort der Lieferadresse.
- (8) Die Gefahr geht, wenn im Einzelfall nichts anderes vereinbart ist, auf den Auftraggeber über, sobald die Ware bei diesem eingetroffen und abgenommen worden ist.
- (9) Anlagen und Geräte gelten dann als abgenommen, wenn sie dem Auftraggeber inkl. aller vereinbarten Unterlagen (z.B. Bedienungsanleitungen, Serviceunterlagen usw.) ordnungsgemäß übergeben worden sind und die Einweisung des Bedienungs- und Wartungspersonals sach- und fachgerecht vorgenommen worden ist. Sonstige Lieferungen gelten als abgenommen, wenn die Abnahme nicht spätestens fünf Arbeitstage (ausschließlich Samstagen, Sonn- und Feiertagen) nach Anlieferung an der Warenannahme unter Angabe des Grundes verweigert wird. In keinem Fall gelten Anlieferungen an die Warenannahme des

Auftraggebers als Übergabe bzw. Abnahme. Die Warenannahme prüft nur die äußerliche Unversehrtheit der Versandverpackung.

- (10) Kosten einer Versicherung der Ware werden vom Käufer nur übernommen, soweit er sie verlangt hat. Wenn bei besonders empfindlichen Waren eine Versicherung erforderlich erscheint, so ist vorher das Einverständnis des Käufers einzuholen. Transportschäden trägt der Verkäufer.
- (11) Eigentumsvorbehalte des Verkäufers gelten nur, soweit sie sich auf die Zahlungsverpflichtung des Käufers für die jeweiligen Produkte beziehen, an denen der Verkäufer sich das Eigentum vorbehält. Insbesondere sind erweiterte oder verlängerte Eigentumsvorbehalte unzulässig.

§ 9 Unterauftragnehmer (Nachunternehmer)

Wurde mit vorheriger Zustimmung des Auftraggebers bzw. in den Fällen, in den keine vorherige Zustimmung des Auftraggebers erforderlich ist, die Ausführung der Leistung bzw. Teile davon an andere übertragen, sind bei Anforderung eines Angebotes die Unterauftragnehmer davon in Kenntnis zu setzen, dass es sich um einen öffentlichen Auftrag handelt.

- (a) Ferner hat der Auftragnehmer bei der Übertragung von Leistungen (Unterauftrag) nach wettbewerblichen Gesichtspunkten zu verfahren und
- (b) dem Unterauftragnehmer auf Verlangen den Auftraggeber zu benennen.

Der Auftragnehmer darf dem Unterauftragnehmer insgesamt keine ungünstigeren Bedingungen insbesondere hinsichtlich der Zahlungsweise und Sicherheitsleistungen stellen, als zwischen ihm und dem Auftraggeber vereinbart sind. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, bei der Einholung von Unterauftragnehmer angeboten kleinere und mittlere Unternehmen angemessen zu beteiligen. Bei Arbeitsgemeinschaften werden Zahlungen mit befreiender Wirkung für den Auftraggeber an den für die Durchführung des Vertrags bevollmächtigten Vertreter der Arbeitsgemeinschaft (federführendes Mitglied) oder nach dessen schriftlicher Weisung geleistet. Dies gilt auch nach Auflösung der Arbeitsgemeinschaft.

§ 10 Gewährleistung menschenwürdiger Arbeitsbedingungen entlang der Lieferkette

- (1) Der Auftragnehmer ist verpflichtet, bei der Erbringung der Lieferungen und/oder Leistungen nach diesem Vertrag alle Gesetze und Regelungen im Hinblick auf menschenwürdige und gesunde Arbeitsbedingungen einzuhalten, die insbesondere das Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz (LkSG) vorgibt. Er sichert dem Auftraggeber zu, die sich aus diesen Regelungen ergebenden menschenrechts- und umweltbezogenen Pflichten im eigenen Unternehmen zu erfüllen und seinerseits seine unmittelbaren Zulieferer auf die Einhaltung dieser Standards zu verpflichten sowie diese gesetzliche Vorgabe entlang der weiteren Lieferkette angemessen zu adressieren.
- (2) Zur Einhaltung und Durchsetzung dieser vertraglichen Pflichten wird der Auftragnehmer seine Mitarbeiter schulen und weiterbilden. Dem Auftraggeber räumt der Auftragnehmer in seinem Unternehmen ein Kontrollrecht ein, um ihn in die Lage zu versetzen, die Einhaltung dieser Lieferkettenverpflichtungen überprüfen und damit seinen gesetzlichen Kontrollpflichten nachkommen zu können.

§ 11 Zollabfertigung

Es gilt der Unionszollkodex (EWG_VO_952_2013) sowie die dazu erlassene Unionszollkodex-Durchführungsverordnung (EWG_VO_2015_2447) einschließlich dort festgelegter Befreiungen von der Einfuhrabgabe; im Übrigen hat sich der Verkäufer rechtzeitig mit dem Käufer wegen der erforderlichen Formalitäten in Verbindung zu setzen.

§ 12 Rechnungen, Zahlungen und Abtretung

- (1) Rechnungen sind vom Verkäufer an das Universitätsklinikum Regensburg, Finanzabteilung zu richten; sie dürfen der Lieferung nicht beigelegt werden. Rechnungen müssen im Format PDF an das Universitätsklinikum Regensburg elektronisch übermittelt werden. (Die zugehörige E-Mail-Adresse lautet: Rechnung-ukr@ukr.de).
- (2) Rechnungen müssen mit dem Namen und der Anschrift des Käufers sowie der Bestellnummer und der Lieferanschrift versehen sein. Rechnungen, die dieser Bedingung nicht entsprechen, werden an den Verkäufer zur Vervollständigung zurückgesandt.
- (3) Zahlungs- und Skontofristen laufen frühestens vom Tage des Rechnungseingangs nach vollständig erbrachter Lieferung bzw. Leistung an.
- (4) Sofern nichts anderes schriftlich vereinbart ist, erfolgt die Zahlung des Kaufpreises innerhalb von 30 Tagen ab Lieferung und Rechnungserhalt mit 3 % Skonto, aber nicht vor Abnahme der Ware. Als Zahlungstag gilt der Tag der Hingabe oder Absendung des Auftrages an die Geldanstalt.
- (5) Zahlungen vor Erhalt der Gegenleistung erfolgen erst nach Sicherheitsleistung gemäß § 18 VOL/B.
- (6) Zahlungen erfolgen unter dem Vorbehalt der preisrechtlichen Überprüfung. Dieser Vorbehalt wird vom Auftragnehmer ausdrücklich anerkannt und er verpflichtet sich, Überzahlungen zurück zu erstatten.
- (7) Forderungen des Auftragnehmers gegen den Auftraggeber dürfen mit schriftlicher Zustimmung des Auftraggebers abgetreten werden. Der Rechnungsbetrag kann gegen etwaige bestehende Gegenforderungen des Freistaates Bayern bis zur vollen Höhe aufgerechnet werden.

§ 13 Mängelansprüche

- (1) Für die Rechte des Käufers bei Sach- und Rechtsmängeln der Ware (einschließlich Falsch- und Minderlieferung sowie unsachgemäßer Montage, mangelhafter Montage-, Betriebs- oder Bedienungsanleitung) und bei sonstigen Pflichtverletzungen durch den Verkäufer gelten die gesetzlichen Vorschriften, soweit nachfolgend nichts anderes bestimmt ist.
- (2) Nach den gesetzlichen Vorschriften haftet der Verkäufer insbesondere dafür, dass die Ware bei Gefahrübergang auf den Käufer die vereinbarte Beschaffenheit hat. Als Vereinbarung über die Beschaffenheit gelten jedenfalls diejenigen Produktbeschreibungen, die – insbesondere durch Bezeichnung oder Bezugnahme in der Bestellung – Gegenstand des jeweiligen Vertrages sind oder in gleicher Weise wie diese Einkaufs- und Bestellbedingungen in den Vertrag einbezogen wurden. Es macht dabei keinen Unterschied, ob die Produktbeschreibung vom Käufer, vom Verkäufer oder vom Hersteller stammt.
- (3) Der Verkäufer steht dafür ein, dass die Waren keine Rechte Dritter verletzen. Der Verkäufer haftet vollumfänglich für sämtliche Ansprüche, die sich bei vertragsgemäßer Verwendung der Waren aus der Verletzung von gewerblichen Schutzrechten, Schutzrechtsanmeldungen und Urheberrechten Dritter (nachfolgend gemeinsam „Schutzrechte“ genannt) ergeben. Erhebt ein Dritter Ansprüche wegen der Verletzung von Schutzrechten durch eine vertragsgemäße Benutzung der Waren durch den Käufer, so hat der Verkäufer nach Wahl des Käufers innerhalb angemessener Frist auf seine Kosten hinsichtlich der betroffenen Waren entweder ein Recht zur vertragsgemäßen Nutzung durch den Käufer zu erwirken oder diese Waren in für den Käufer zumutbaren Weise so zu modifizieren, dass das Schutzrecht nicht mehr verletzt wird. Sollte beides fehlschlagen, dem Käufer unzumutbar sein, vom Verkäufer abgelehnt werden, vom Verkäufer nicht innerhalb angemessener Frist umgesetzt werden oder ist das Setzen einer angemessenen Frist entbehrlich, steht dem Käufer das Recht zu, vom Vertrag zurückzutreten oder den Kaufpreis zu mindern. Weitergehende Ansprüche, insbesondere auf Schadens- oder Aufwendungsersatz bleiben hiervon unberührt. Der Verkäufer ist verpflichtet, den Käufer über ihm bekanntwerdende behauptete Verletzungsfälle oder Verletzungsrisiken unverzüglich zu informieren. Darüber hinaus wird der Verkäufer den Käufer vollumfänglich von allen Schutzrechtsansprüchen Dritter aus der vertragsgemäßen Benutzung der Waren freistellen und den Käufer alle durch die Schutzrechtsansprüche Dritter verursachten Folgeansprüche, wie Produktions- und Nutzungsausfall oder entgangenen Gewinn erstatten, es sei denn, der

Verkäufer hat die Schutzrechts-verletzung nicht zu vertreten. Die Verjährung für diese Ansprüche ist zehn Jahre, beginnend ab Gefahrübergang.

- (4) Abweichend von § 442 Abs. 1 S 2 BGB stehen dem Käufer Mängelansprüche uneingeschränkt auch dann zu, wenn diesem der Mangel bei Vertragsschluss infolge grober Fahrlässigkeit unbekannt geblieben ist.
- (5) Dem Käufer steht das Recht zu kostenloser Rücksendung auch dann zu, wenn eine Falschlieferung in Bezug auf Art oder Menge irrtümlich durch ihn veranlasst wurde.
- (6) Für die kaufmännischen Untersuchungs- und Rügepflicht gelten die gesetzlichen Vorschriften (§§ 377, 381 HGB), mit folgender Maßgabe: Die Untersuchungspflicht des Käufers beschränkt sich auf Mängel, die bei dessen Wareneingangskontrolle unter äußerlicher Begutachtung einschließlich der Lieferpapiere sowie bei unserer Qualitätskontrolle im Stichprobenverfahren offen zu Tage treten (z.B. Transportbeschädigungen, Falsch- und Minderlieferung). Soweit eine Abnahme vereinbart ist, besteht keine Untersuchungspflicht. Im Übrigen kommt es darauf an, inwieweit eine Untersuchung unter Berücksichtigung der Umstände des Einzelfalls nach ordnungsgemäßem Geschäftsgang tunlich ist. Die Rügepflicht des Käufers für später entdeckte Mängel bleibt unberührt. In allen Fällen gilt die Rüge (Mängelanzeige) des Käufers als unverzüglich und rechtzeitig, wenn sie innerhalb von 8 Arbeitstagen beim Verkäufer eingeht.
- (7) Die zum Zwecke der Prüfung und Nachbesserung vom Verkäufer aufgewendeten Kosten trägt dieser auch dann, wenn sich herausstellt, dass tatsächlich kein Mangel vorlag.
- (8) Kommt der Verkäufer seiner Verpflichtung zur Nacherfüllung – nach Wahl des Käufers durch Beseitigung des Mangels (Nachbesserung) oder durch Lieferung einer mangelfreien Sache (Ersatzlieferung) – innerhalb einer vom Käufer gesetzten, angemessenen Frist nicht nach, so kann dieser den Mangel selbst beseitigen und vom Verkäufer Ersatz der hierfür erforderlichen Aufwendungen bzw. einen entsprechenden Vorschuss verlangen. Ist die Nacherfüllung durch den Verkäufer fehlgeschlagen (nach dem zweiten Versuch) oder für den Käufer unzumutbar (z.B. wegen besonderer Dringlichkeit, Gefährdung der Betriebssicherheit oder drohendem Eintritt unverhältnismäßiger Schäden) bedarf es keiner Fristsetzung; der Verkäufer ist unverzüglich, nach Möglichkeit vorher, zu unterrichten.
- (9) Im Übrigen ist der Käufer bei einem Sach- oder Rechtsmangel nach den gesetzlichen Vorschriften zur Minderung des Kaufpreises oder zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt. Außerdem hat er nach den gesetzlichen Vorschriften Anspruch auf Schadens- und Aufwendungsersatz.

§ 14 Verjährung der Mängelansprüche

- (1) Sofern nichts anderes vereinbart oder in diesen Einkaufsbedingungen festgelegt ist, verjähren die Mängelansprüche nach § 437 Nrn.1 und 3 BGB in 2 Jahren. Die Verjährung beginnt mit Gefahr-übergang; bei Maschinen, Apparaten und Apparateilen und Software erst mit dem Beginn der ständigen Verwendung. Bei arglistigem Verschweigen des Mangels verjähren die Ansprüche in der regelmäßigen Verjährungsfrist.
- (2) Die Verjährungsfrist verlängert sich entsprechend, wenn während der Verjährungsfrist Nachbesserungsarbeiten oder die Lieferung von Ersatzstücken aufgrund von Mängelansprüchen vorgenommen werden.

§ 15 Haftung, Mitteilung von Unfällen

Bewachung und Verwahrung der Arbeitsgeräte, Arbeitskleider usw. des Auftragnehmers oder seiner Erfüllungsgehilfen - auch während der Arbeitsruhe - ist Sache des Auftragnehmers; der Auftraggeber ist dafür nicht verantwortlich, auch wenn sich diese Gegenstände auf seinen Grundstücken befinden. Für alle durch den Auftragnehmer verursachten Schäden an eigenen oder fremden Leistungen oder Personen haftet dieser bis zur Abnahme seiner Leistungen, auch wenn diese Schäden durch dritte Personen, die in seinem Auftrag handeln, verursacht werden. Der Auftragnehmer hat Unfälle auf dem Gelände oder in den Gebäuden des Klinikums, bei denen Personen- oder Sachschaden entstanden ist, dem Auftraggeber unverzüglich mitzuteilen; er hat eine mündliche Mitteilung innerhalb von zwei Werktagen schriftlich zu bestätigen

§ 16 Geheimhaltung

- (1) Der Verkäufer ist verpflichtet, die Bedingungen der Bestellung sowie sämtliche ihm für diesen Zweck zur Verfügung gestellten Informationen und Unterlagen (mit Ausnahme von öffentlich zugänglichen Informationen) für einen Zeitraum von 10 Jahren nach Vertragsschluss geheim zu halten und nur zur Ausführung der Bestellung zu verwenden. Er wird sie nach Erledigung von Anfragen oder nach Abwicklung von Bestellungen auf Verlangen umgehend an den Käufer zurückgeben.
- (2) Ohne die vorherige schriftliche Zustimmung des Käufers darf der Verkäufer in Werbematerial, Broschüren, etc. nicht auf die Geschäftsverbindung hinweisen.
- (3) Der Verkäufer wird seine Unterlieferanten entsprechend diesem § 9 verpflichten.

§ 17 Rechtswahl, Erfüllungsort und Gerichtsstand

- (1) Für diese Einkaufs- und Bestellbedingungen und die Vertragsbeziehungen zwischen dem Verkäufer und dem Käufer gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss internationalen Einheitsrechts, insbesondere des UN-Kaufrechts.
- (2) Im Geschäftsverkehr mit Vollkaufleuten oder juristischen Personen des Öffentlichen Rechts gilt als Erfüllungsort die in der Bestellung genannte Lieferadresse; im Übrigen gilt § 269 BGB.
- (3) Gerichtsstand bei allen sich aus dem Geschäftsverkehr mit Vollkaufleuten oder juristischen Personen des Öffentlichen Rechts mittel- oder unmittelbar ergebenden Streitigkeiten ist Regensburg. Entsprechendes gilt, wenn der Verkäufer Unternehmer i.S.d. § 14 BGB ist. Der Käufer ist jedoch berechtigt, Klage am allgemeinen Gerichtsstand des Verkäufers zu erheben. Vorrangige gesetzliche Vorschriften, insbesondere zu ausschließlichen Zuständigkeiten, bleiben.

§ 18 Schlussbestimmungen

- (1) Ist Kaufgegenstand ein Gerät, das per Fernwartung gewartet werden kann, ist ein Auftragsverarbeitungsvertrag gem. Art. 28 DSGVO unter Verwendung der aktuellen Mustervereinbarung des Käufers für die Auftragsverarbeitung zu schließen.
- (2) Dringende Sicherheitshinweise und Rückrufe sind ausschließlich an nachfolgende E-Mail-Adresse zu richten: mps@ukr.de
- (3) Sind einzelne Bestimmungen dieser Einkaufsbedingungen ungültig, so wird hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Soweit die Bezeichnung Klinikum bzw. Gelände oder Grundstücke des Klinikums verwendet wird, zählen dazu auch die mit dem Klinikum kooperierenden Krankenhäuser, wenn dort Leistungen für das Klinikum zu erbringen sind.

Stand, 04.01.2023